

Satzung

des Münchner Jäger-Vereins e.V.

Neufassung vom 20.04.2015

§ 1

Name und Zweck

1. Der "**Münchner Jäger-Verein e.V.**" mit Sitz in München. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.
 - Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der Grundsätze der Waidgerechtigkeit und des jagdlichen Brauchtums.
 - Durchführung von Ausbildungslehrgängen sowie Informations- und Fortbildungsveranstaltungen und die Abhaltung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdgebrauchshunde
4. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V., und die Disziplinarordnung als Bestandteil dieser Satzung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit anderen Vereinigungen von Jägern ist möglich.
5. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines, jede jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung..

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitgliedes
 - Austritt
 - Ausschluss
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird wirksam zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn sie bis spätestens 30.9. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen ist.
3. Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten bzw. wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht auch nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
4. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn dem betreffenden Mitglied aufgrund eines Tatbestandes gemäß § 17 BJG der Jagdschein versagt oder dieser gemäß § 18 BJG aus den gleichen Gründen eingezogen wurde.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Vereinsausschusses.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren
- die Belange des Vereins und des Landesjagdverbandes zu fördern
- die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss

§ 9

Ersatz von Aufwendungen

1. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.
2. Die Mitglieder der Organe können eine von der Mitgliederversammlung festzulegende pauschale Vergütung für den geleisteten Zeitaufwand erhalten.
:
3. Darüber hinaus können Mitglieder, die für den Verein tätig sind, eine pauschale Vergütung für geleisteten Zeitaufwand erhalten. Über diese Vergütung beschließt der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Mitglieder die eine e-mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss vom Vorstand auch einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes mit entsprechender Begründung verlangen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - des Vorstandes
 - des Kassiers
 - der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Wahl des Vereinsausschusses
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Gewährung von pauschalen Vergütungen für Mitglieder der Organe
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer
 - 1. Kassier
 - 2. Kassier

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Der 1. und 2. Vorsitzende sind bei der Neuwahl mit Stimmzettelabgabe zu wählen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte unter Leitung des 1. Vorsitzenden. Auch der Vorstand entscheidet in allen seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Kassenführung wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer überprüft. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung hinsichtlich ordentlicher Buchführung und sachlicher Richtigkeit zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
6. Der Vorstand kann zu seiner Beratung zu jeder Sitzung Vereinsmitglieder beiziehen.

§ 12

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus fünf bis neun von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden ebenfalls auf unbestimmte Zeit gewählt.
2. Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
- Beratung des Vorstandes
 - Mitwirkung und Unterstützung bei allen Veranstaltungen des Vereins
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes

3. Mitglieder des Vereinsausschusses können ebenso wie Mitglieder des Vorstandes mit besonderen Aufgaben betraut werden, wie z.B. Jungjägerausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Jagdschießen, Jagdhundewesen, Jagdhornblasen u.a.
Vereinsausschussmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, haben diese Sonderaufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. nach dessen Weisungen wahrzunehmen und sind für ihre Tätigkeit verantwortlich.
4. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit zusammen mit dem Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13

Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind.
2. Beitragsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern e.V., oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Schlussbemerkung

Diese Satzung ersetzt die früheren Versionen vom 7.4.1977, geändert am 05.04.1979, am 04.05.1998 und am 15.04.2013. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. April 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist München.